

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 223/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Fanny S [REDACTED] geb. F [REDACTED]
L [REDACTED] L [REDACTED], A [REDACTED]/Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abhilfe (Rnw 1972, 341; 344; 1975, 185; 1976, 109). Auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Vorbringens der Klägerin und der im Abhilfeverfahren vorliegenden Beweismittel legt das Berufungsgericht dar, daß das Urteil vom 9. Juni 1972 zu Recht einen verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit verneint hat und der starke Zweifel, ob die jetzigen Angaben zur Einstufung richtig sind, nicht ausgeräumt ist, mithin die Unrichtigkeit der Einreihung in den mittleren Dienst im Bescheid vom 25. November 1960 nicht festgestellt werden kann.

144

- 3 -

**Die Angriffe der Beschwerde gegen diese Würdigung des
Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht recht-
fertigen.**

Mai

Fuchs

